

vom Ende des 6. und Anfang des 7. Jahrhunderts verglichen werden müssen. Die Lex als kirchlich beeinflusstes Königsgesetz kann nicht ausser aller Berührung mit den kirchlichen und den königlichen Satzungen stehen. Je nach dem Grade und in der Art, wie ein Einfluss jener auf sie sich äussert, wird ein Schluss auf ihr Alter statthaft sein.

Die kirchlichen Satzungen, welche in Betracht kommen, betreffen

- 1) Die Unverletzlichkeit der Vergabung zum Seelenheile.
- 2) Die Precarienverhältnisse zwischen Kirche und Laien.
- 3) Das Asylrecht der Kirche.
- 4) Das Verbot des Verkaufes von Slaven *foris provincia*.
- 5) Das Verbot der Sonntagsarbeit.
- 6) Die Eheverbote.

Aus den übrigen kirchlichen Satzungen der Lex lassen sich, wie es scheint, für unsere Frage Schlüsse nicht ziehen.

1) Was zunächst die Unverletzlichkeit der Vergabung zum Seelenheile betrifft, so hat hier die Lex auf weltlichem Gebiete statuiert, was die fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts wiederholt in gleichförmiger Weise für das kirchliche Gebiet aufgestellt haben. Die Concilien von 535, 538, 541, 549, 557, 567¹ bedrohen denjenigen, welcher Schenkungen oder oblationes anficht oder kirchliches Eigenthum sich ungerechtfertigter Weise anmaaßt, mit Ausschluss von der kirchlichen Gemeinschaft, und in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts hat die merovingische Gesetzgebung eine entsprechende Satzung, freilich als *Lex imperfecta*, in ihren Rahmen aufgenommen. Es spricht demnach kein zwingender Grund dagegen, diesen Satz der Lex nicht bereits dem Anfange des 7. Jahrhunderts zuzuweisen.

2) Precarienverhältnisse zwischen Kirche und Laien sind dem 6. Jahrhundert bereits bekannt und es wird seit dem 7. Jahrhundert der Ausdruck: '*precaria*' auf sie angewendet. Die Lex kennt in den älteren Hss. diesen Ausdruck nicht, und man möchte hierin eine Bestätigung ihres Alters erblicken. Aber sie wendet andererseits den Ausdruck: '*beneficium*' in einer seine technische Ausbildung voll erweisenden Satzverbindung an. Es heisst in ihr nicht: '*per beneficium*' oder '*beneficio*' vom Standpunkte des Verleihers, sondern '*ad beneficium*' vom Standpunkte des Entleihers. Diese Erscheinung macht bedenklich. Erst seit der Mitte des 7. Jahrhunderts ist mit Sicherheit das Wort: '*beneficium*' in diesem technischen Sinne zu constatieren. Denn in den freilich zum grössten Theile wohl noch dem 6. Jahrhundert angehörigen Formeln von Angers ist das Wort '*beneficium*' noch kein technisches,

1) Löning II S. 685 f.